

Fachliteratur

Manuel Walser, Sitz des Schiedsgerichts im liechtensteinischen Recht, 1. Auflage Zürich 2019, Schulthess Verlag, ISBN 978-3-7255-7952-5, 232 Seiten, Hardcover

Es kommt selten vor, dass man das Vergnügen hat, binnen Jahresfrist gleich zwei Bücher desselben (liechtensteinischen) Autors rezensieren zu dürfen: Nach seiner Monographie zur Schiedsfähigkeit im liechtensteinischen Recht (Besprechung in LJZ 4/2018, 228) legt *Manuel Walser*, Rechtsanwalt und Vorstandsmitglied im Liechtensteinischen Schiedsverein, nunmehr seine als Masterthesis im Rahmen des von Prof. *Schurr* von der hiesigen Universität organisierten LL.M.-Lehrgangs aus Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrecht approbierte Publikation zur Sitzbestimmung des Schiedsgerichts vor. Die Sitzbestimmung ist in der Tat eine, wie der Autor im Vorwort schreibt, der wichtigsten Weichenstellungen im Schiedsverfahren (wenn nicht überhaupt die wichtigste!), bestimmt doch der Sitz über das anwendbare Verfahrensrecht (*lex arbitri*), den Zugang zu staatlichen Gerichten und die «Nationalisierung» des Schiedsspruchs, verbunden etwa mit der Frage, wo der Schiedsspruch vollstreckt werden kann (Stichwort NYÜ). Das Buch ist in drei Teile gegliedert. Zunächst wird die Frage behandelt, wie ein Schiedsverfahren überhaupt zu lokalisieren ist, dann werden Sitzbestimmung, Sitzverlegung und Verhandlungsort behandelt und im dritten Abschnitt werden die zwingenden lokalen Zuständigkeiten in Liechtenstein dargestellt – hier ist für die gesellschaftsrechtliche Praxis vor allem Art 114 Abs 2 PGR und die dazu ergangene Rechtsprechung von Bedeutung (S. 74).

Für den liechtensteinischen (Schieds-)Praktiker einschliesslich hier als Schiedsrichter fungierender Personen ausländischer Provenienz von besonderem Nutzen ist der regelmässige Querverweis auf die einschlägigen Bestimmungen der Nachbarländer Schweiz und Österreich und die vom Autor daraus für das liechtensteinische Recht gezogenen Schlüsse.

Simpel und einen Standortvorteil darstellend (S. 23): Während aufgrund der Klausel «Arbitration in Switzerland» die örtliche Zuständigkeit des staatlichen Gerichtes als nicht bestimmbar angesehen wird, sodass dieses im Falle der Uneinigkeit der Parteien über die Schiedsrichterernennung nicht zur Konstituierung angerufen werden kann, und auch in Österreich die blosser Einigung auf ein Land, in dem das Schiedsverfahren stattfinden soll, als ungenügend angesehen wird, reicht hingegen «Arbitration in Liechtenstein» selbstverständlich aus, da es hierzulande nur einen einzigen Gerichtsstand gibt.

Die Auffassung, dass eine Delegation der Sitzbestimmung an Dritte möglich ist, ist sicher richtig (S. 31), jedoch kann dies – insoweit können die Ausführungen des Autors nicht geteilt werden – eine staatliche Stelle nur dann sein, wenn die entsprechenden Organisations- bzw. Verfahrensnormen (in Liechtenstein etwa GOG, JN oder ZPO) solches auch vorsehen. Eine Schiedsverein-

barung, die zB den Landgerichtspräsidenten oder den Vorsitzenden des zweiten Senates des Obergerichtes zur Sitzbestimmung für zuständig erklären würde, wäre wirkungslos, weil das Organ (die staatliche Stelle) zufolge des auch Gerichte treffenden Legalitätsprinzips nur dann tätig werden darf, wenn dies im Gesetz vorgesehen ist. Aus diesem Grund erscheint auch die von *Walser* postulierte «Hilfeleistung auf freiwilliger Basis durch den staatlichen Richter» (S. 34) nicht möglich.

Abgeschlossen wird das Werk durch eine Würdigung der Ergebnisse und einen Ausblick auf mögliche Reformen. Auch sind die «Liechtenstein Rules» abgeschlossen, die Musterschiedsklauseln (für einfache Fälle) beinhalten.

Wer in Hinkunft in einem Schiedsgericht, dessen Sitz im Fürstentum ist (oder sein soll), tätig sein und sein Amt pflichtbewusst ausüben will, wird an dieser Publikation schwer vorbeikommen.

Wilhelm Ungerank